

Der Superintendent
des Kirchenkreises Saumburg/O.
Nr.: 111/97

Eing.: 07.10.97
Erl.: Noe

Friedhofsordnung für den Friedhof in Nißnitz
der Evangelischen Kirchspiels Freyburg

beschlossen in der GKR-Sitzung vom 01.07.1997
gemäß § 52 der Kirchlichen Verwaltungsordnung vom 5.9.1972/AB 1 1981 H 7/8

Grundsatz

Der kirchliche Friedhof ist eine Stätte auf die die Gemeinde ihre Toten zur letzten Ruhe bettet. Er ist zugleich eine Stätte der Verkündigung der Hoffnung auf Auferstehung und der Verheißung des ewigen Lebens. An seiner Gestalt soll sichtbar sein, inwieweit der Verstorbene in Liebe gedacht wird und bei ihren Gedächtnis christlicher Glaube lebendig ist. Alle Arbeit auf dem Friedhof erhält so ihren Sinn und Richtung.

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhofes in Nißnitz. Der Friedhof liegt in der Gemarkung Nißnitz, Flur 2 Flurstück 557 in Größe von insgesamt 0,18 ha.

§ 2 Leitung und Verwaltung

1. Der Friedhof in Nißnitz steht in der Trägerschaft des evangelischen Kirchspiels Freyburg.
2. Leitung und Aufsicht obliegen dem Gemeindegemeinderat.
3. Die Verwaltung des Friedhofes richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den kirchlichen Bestimmungen und den allg. staatlichen Vorschriften.
4. Aufsichtsbehörde ist das Evangelische Konsistorium Magdeburg.
5. Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden hierdurch nicht berührt.

§ 3 Benutzung des Friedhofes

1. Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Bereich der politischen Gemeinde Freyburg, OT Nißnitz hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
2. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers.

§ 4 Verhalten auf dem Friedhof

1. Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten.
2. Der Friedhof ist bis zum Eintritt der Dunkelheit für den Besuch geöffnet.
3. Kinder unter 8 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.
4. Totengedenkfeiern bedürfen der Zustimmung des Gemeindegemeinderates.
5. Die Abhaltung besonderer Gedenkfeiern auf dem Friedhof bedarf der vorherigen Genehmigung. Sie kann abgelehnt werden, wenn die Feier der Würde des Friedhofes nicht entspricht.
6. Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art - ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, Fahrzeuge der evangelischen Kirchengemeinde, sowie der zugelassenen Gewerbetreibenden - zu befahren.
- b) Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen und gewerbliche Dienste, anzubieten.
- c) An Sonn- und Feiertagen und während der Zeit einer Bestattung an Werktagen, störende Arbeiten auszuführen.
- d) gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen.
- e) Druckschriften ohne Genehmigung zu verteilen.
- f) Den Abraum auf dem Friedhof an anderen Stellen abzulagern, als in den vorgesehenen Containern.
- g) Den Friedhof zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten.
- h) Zu lärmern, zu spielen.
- i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
- k) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung zu halten.
- 7) Für das Fotografieren und Filmen während einer Bestattung, ist beim zuständigen Pfarrer eine Genehmigung zu beantragen.
- 8) Der Gemeindegemeinderat kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig einzuholen.

§ 5 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

1. Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Friedhofsträger, der den Rahmen der Tätigkeit festlegt.
2. Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung anerkennen.
3. Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als im Absatz 1 genannten Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck zu vereinbaren ist.
4. Der Friedhofsträger hat die Zulassung davon abhängig zu machen, daß der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
5. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Bei Beendigung der Arbeiten ist der Arbeitsplatz wieder in einem ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen nicht auf dem Friedhof gelagert werden.

§ 6 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der kirchenaufsichtlich genehmigten Gebührenordnung erhoben.

2. Bestattung und Feier

§ 7 Bestattung

1. Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt der Pfarrer im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.
2. Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des zuständigen Pfarrers.
3. Den Zeitpunkt der nichtkirchlichen Bestattung legt der Friedhofsträger im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.

§ 8 Anmeldung einer Bestattung

Erd- und Feuerbestattung sind unverzüglich nach Eintritt des Todes unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen beim Pfarramt anzumelden. Bei einer Beisetzung in einer erworbenen Grabstätte ist auf Verlangen das Nutzungsrecht nachzuweisen.

§ 9 Bestattungsfeiern am Grabe

Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und Niederlegung von Grabschmuck am Grab ist zu respektieren, daß sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

§ 10 Musikalische Darbietungen

1. Für besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern auf dem Friedhof ist vorher die Genehmigung des Friedhofsträgers einzuholen.
2. Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb von Bestattungsfeiern bedürfen der vorherigen Genehmigung des Friedhofsträgers.

§ 11 Ruhezeiten

1. Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre.
2. Die Ruhezeit für Urnen beträgt 30 Jahre.
3. Die Ruhezeit kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist an den Friedhofsträger zu richten.

§ 12 Grabgewölbe

1. Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei Inkrafttreten dieser Ordnung vorhanden, so sind sie vom Nutzungsberechtigten in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten oder zu beseitigen.

§ 13 Ausheben der Gräber

1. Die Gräber werden erst nach Zuweisung der Grabstelle und grundsätzlich auf Veranlassung des Friedhofsträgers ausgehoben und wieder verfüllt.
2. Die Mindestdiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 1 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,5 m.
3. Die Gräber für Leichenbestattung müssen voneinander durch mindestens 0,5 m starke Erdwände voneinander getrennt sein.

§ 14 Belegung, Wiederbelegung,

1. In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, einen Elternteil mit seinem nicht über einem Jahr alten Kind in einem Sarg beizusetzen oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarge zu bestatten.
2. Vor Ablauf der in dieser Friedhofsordnung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.

§15 Umbettung

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Umbettung von Leichen und Urnen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers, sowie der zuständigen Ordnungsbehörde, bei Erdbestattung grundsätzlich auch des Gesundheitsamtes. Die Zustimmung zur Umbettung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen.
3. Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte.
4. Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

§ 16 Särge und Urnen

1. Särge für Erwachsene sollen im allgemeinen nicht länger als 2 m lang und die Kopfenden, einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,8 m und im Mittelmaß nicht breiter als 0,7 m sein.
2. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, daß jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen schwer verrottbaren Materialien bestehen.
3. Die Urnenkapsel muß aus zersetzbarem Material sein. Die Überurne bei unterirdischer Aschebeisetzung ebenfalls. Bei oberirdischer Aschebeisetzung sind Überurnen aus Kunststoff nicht zulässig.

3. Grabstätten

§ 17 Vergabebestimmungen

1. Auf dem Friedhof stehen folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung:
a) Reihengrabstätten, b) Wahlgrabstätten, c) Urnenreihengrabstätten, d) Urnenwahlgrabstätten
2. An den Grabstätten werden nur Nutzungsrechte nach den in dieser Ordnung festgelegten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur zeitliche begrenzte Rechte dieser Ordnung.
3. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätten.
4. Über Sonder- und Ehrengrabstätten entscheidet der Friedhofsträger.
5. Rechte an einer Grabstätte werden nur beim Todesfälle verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann der Friedhofsträger Ausnahmen zulassen.

§ 18 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

1. Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, daß die Würde des Friedhofes in seinen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt bleibt.
2. Für das Herrichten und die Pflege ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
3. Zur Bepflanzung der Gräber sind nur solche Gewächse zu verwenden, die in ihrem Aufwuchs nicht über 1,2 m hoch werden und die anderen Gräber und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
4. Verwelkter oder unansehnlich gewordener Blumen- und Kranzschmuck ist durch den Nutzungsberechtigten von den Gräbern zu entfernen.
5. Die Grabstätten müssen sechs Monate nach der Belegung hergerichtet sein.

§ 19 Errichtung und Veränderung von Grabmahlen

1. Grabmahle und bauliche Anlagen dürfen nur nach schriftlicher Genehmigung durch den Friedhofsträger errichtet oder verändert werden.
2. Die Größe der Grabmahle beträgt auf Reihengräbern bis zu 1qm und auf Doppelgräbern bis zu 2qm Ansichtsfläche.

§ 20 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmahlen

1. Grabmahle dürfen nicht so gestaltet werden, daß sie eine Verunstaltung des Friedhofs bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können.
2. Grabmahle und sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilig verantwortliche Nutzungsberechtigte.
3. Erscheint die Standsicherheit von Grabmahlen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe durch zugelassene Bildhauer oder Steinmetze zu schaffen. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung haftet der Nutzungsberechtigte für den Schaden.
4. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen treffen. Wird der Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden, angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu tun oder das Grabmahl, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen. Aufbewahrungspflicht besteht nicht. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder schwer zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntgabe und ein 4-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Bei unmittelbarer Gefahr ist der Friedhofsträger berechtigt ohne vorherige Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten geeignete Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

§ 21 Entfernen von Grabmahlen

Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabmahle und die sonstigen baulichen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Sind die Grabmahle oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, ist der Friedhofsträger berechtigt, sie zu entfernen und darüber zu verfügen. Die dem Friedhofsträger entstehenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.

§ 22 Reihengrabstätte

1. Reihengrabstätten (für Leichen oder Aschen) sind Grabstätten die im Bestattungsfall einzeln oder auch als Doppelgrab nach der Reihe für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.
2. Die Nutzung an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Ordnung festgelegten Ruhezeit.
3. In einer Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet oder eine Urne beigesetzt werden.

§ 23 Urnengrabstätten

1. Für Urnenbeisetzungen können eingerichtet oder benutzt werden:
 - a) Urnenreihenstellen
 - b) Grabstellen für Erdbestattung

2. In einer Urnenstelle dürfen unter Beachtung der Nutzungsdauer der Stelle bis zu vier Urnen beigesetzt werden.
3. Die Abmessung sind für Urnenreihenstellen 1,25 m x 0,75 m.

§ 24 Wahlgrabstätten

1. Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Leichen oder Aschebestattung, auf denen auf Antrag im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren vergeben wird und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber im Einvernehmen bestimmt werden kann.
2. Wahlgrabstätten werden vergeben als ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten.
3. In einer Wahlgrabstätte werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten: Ehepaare, Verwandte auf- und absteigender Linie, sowie Geschwister, Geschwisterkinder und Ehegatten der Vorgenannten. Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene beigesetzt werden.
4. Über die Vergabe eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr wird die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, daß der Inhalt des Nutzungsrechtes nach den Bestimmungen der Friedhofsordnung richtet.
5. Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Über den Ablauf der Nutzungszeit informiert der Friedhofsträger 6 Monate vor Ablauf der Nutzungszeit den Nutzungsberechtigten. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder schwer zu ermitteln, erfolgt eine öffentliche Bekanntgabe.
6. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und auf Unveränderlichkeit der Umgebung, wenn dies aus Gründen der Friedhofsgestaltung im Rahmen des Friedhofszwecks nicht möglich ist.

§ 25 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten

1. Der Nutzungsberechtigte kann sein Nutzungsrecht nur einen Berechtigten im Sinne von § 24 übertragen.
 2. Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen.
 3. Wurde keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des Verstorbenen Nutzungsberechtigten über.
 - a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind.
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder
 - c) auf die Stiefkinder
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
 - e) auf die Eltern
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister
 - g) auf die Stiefgeschwister
 - h) auf die nicht unter a) - g) fallenden Erben
- Innerhalb der einzelnen Gruppen b - d und f - h wird der Älteste nutzungsrechtlich. Sind keine Angehörigen der Gruppe a - h vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden.

4. Schlußbestimmungen

§ 26 Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nichtordnungsgemäße Benutzung des Friedhofes seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 27 Öffentliche Bekanntmachung

1. Diese Friedhofsordnung einschließlich Anlagen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung durch Auslage im Pfarramt Freyburg, Kirchstr. 7 und bei Herrn Karl Lautenschläger in Nißnitz, Nr. 7.
2. Der Termin der Auslage wird im "Freyburger Boten" veröffentlicht.
3. Die Gebührenordnung wird im Aushangskasten der Kommune veröffentlicht.

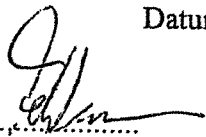
§ 28 Inkrafttreten

1. Diese Friedhofsordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Evangelische Konsistorium in Magdeburg am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Ort: Freyburg

Datum: 8

GKR-Vorsitzender:



Ältester:

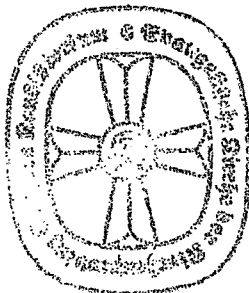
M. Kabisch

Ältester:

Schulze

~~Anlage: Gebührenordnung~~

Bestätigungsvermerk



Auf Grund des Gemeindevorstands-Beschlusses
vom 01.07.97 kirchenaufsichtlich genehmigt.
Tgb. Nr. 1721 Magdeburg, den 23.10.97
Evg. Konsistorium der Kirchenprovinz Sachsen

L.S.

J. A. Luth